

# Anlage 8: Hausordnung (Stand 01/2014)

Die Arena Ulm/Neu-Ulm Betriebs GmbH, Europastr. 25, 89231 Neu-Ulm (nachfolgend „Betreiber“), erlässt für die „ratiopharm arena“ (nachfolgend arena) folgende Hausordnung

## §1 Geltungsbereich

1. Diese Hausordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung gilt für die gesamte Anlage der „ratiopharm arena“, einschließlich der Wege- und Freiflächen. Die Hausordnung gilt sowohl an den jeweiligen Veranstaltungstagen und für alle Veranstaltungen sowie auch an allen sonstigen Tagen und jede Form des Aufenthalts in der ratiopharm arena.

2. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte und mit jedem Zutritt zur ratiopharm arena erkennt der Besucher diese Hausordnung als verbindlich an.

## §2 Hausrecht

1. Dem Betreiber steht das übergeordnete Hausrecht in der ratiopharm arena zu. Während der Veranstaltungen wird das Hausrecht für den Betreiber durch den Veranstalter und/oder den vom Veranstalter beauftragten Ordnungsdienst ausgeübt.

2. Das dem Veranstalter im Sinne des Versammlungsgesetzes und der Versammlungsstättenverordnung obliegende und von ihm wahrzunehmende Hausrecht bleibt hiervon unberührt.

## §3 Zutritt

1. Der Zutritt zu einer Veranstaltung wird nur gegen Vorlage einer gültigen Eintrittskarte gewährt. Jeder Besucher muss während des Besuchs der Veranstaltung seine Eintrittskarte mit sich führen, auf Verlangen des Personals des Veranstalters oder Betreibers diese vorzeigen und gegebenenfalls zur Überprüfung aushändigen.

2. Besucher, die ohne gültige Eintrittskarte in der ratiopharm arena angetroffen werden, können von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

3. Die Eintrittskarte verliert ihre Gültigkeit bei Verlassen des Veranstaltungsgeländes, es sei denn dem Besucher wurde für den Wiedereintritt in die arena eine entsprechende Pausenkarte ausgehändigt, welche in Verbindung mit der Original-Eintrittskarte zum Wiedereintritt berechtigt oder das Verlassen der arena wurde im elektronischen Zugangskontrollsystem erfasst und die Eintrittskarte wurde im System zum Wiedereintritt berechtigt. Nach Wahl des Veranstalters kann auch ein anderes System zur Ermöglichung eines autorisierten Wiederbetretens (Stempel o.ä.) Anwendung finden.

4. Der Ordnungsdienst ist berechtigt, Besucher sowie die von ihnen mitgeführten Taschen und Behältnisse auf in der ratiopharm arena oder für die jeweilige Veranstaltung unzulässige Gegenstände zu durchsuchen und von ihnen die Vorlage von Ausweispapieren zu verlangen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie solche Gegenstände mitführen oder dass gegen sie ein örtliches Haus- oder bundesweites Platz- oder Stadionverbot ausgesprochen wurde.

5. Der Ordnungsdienst darf Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - dahingehend untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen Mitführens von Waffen oder von gefährlichen (insb.: pyrotechnischen) Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen, und gegebenenfalls ihnen den Zutritt verweigern.

6. Verweigert der Besucher die Zustimmung zu solchen Kontrollmaßnahmen, so wird er nicht zu der Veranstaltung zugelassen oder von ihr ausgeschlossen, ohne dass der Kartenpreis erstattet oder in sonstiger Weise Ersatz geleistet wird.

7. Im Rollstuhl sich bewegende Besucher dürfen sich während der Veranstaltung nur auf die für Rollstühle vorgesehenen Plätze stellen. Andere Plätze sind aus Sicherheitsgründen nicht zugelassen und stehen daher zur Teilnahme an der Veranstaltung für Rollstuhlfahrer nicht zur Verfügung.

## §4 Zutrittsverweigerung

1. Besucher, die

- erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
- erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung zu Gewalt bereit sind,
- durch ihr Verhalten andere Besucher zu schädigen oder die Veranstaltungsstätte zu beschädigen drohen,

- durch diskriminierende, rassistische, beleidigende oder in sonstiger Weise grob anstößige Äußerungen auffallen,
- einem Hausverbot oder einem örtlichen oder bundesweiten Platz- oder Stadionverbot unterliegen,
- erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören oder
- verbotene Gegenstände mit sich führen oder in die ratiopharm arena zu verbringen versuchen

werden nicht zu Veranstaltungen zugelassen bzw. von diesen ausgeschlossen.

2. Besuchern kann der Zutritt verweigert werden, wenn behördliche Auflagen oder die Sicherheit der Veranstaltung (z. B. wegen Überfüllung) dem Zutritt entgegenstehen, ohne dass der Kartenwert erstattet oder in sonstiger Weise Ersatz geleistet wird, es sei denn, dem Veranstalter wäre bezüglich des zutritthindernden Grundes ein mehr als leicht fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen.

## §5 Verbotene Gegenstände

1. Es ist den Besuchern verboten, folgende Gegenstände mit sich zu führen:

- Waffen und Gegenstände, die wie eine Waffe eingesetzt werden können;
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- Glasbehälter, Flaschen, Dosen, Plastikkanister, Hartverpackungen;
- pyrotechnisches Material wie Feuerwerkskörper, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen etc.;
- Fackeln, Stangen, Stöcke (ausgenommen Gehhilfen für Gehbehinderte) etc.;
- mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente;
- Laserpointer;
- Schriften, Plakate und andere Gegenstände, die einer extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder fundamentalistischen Meinungskundgabe dienen;
- sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
- Fahnen- oder Transparentstangen, die nicht aus Holz oder die länger als 1,80 m sind oder deren Durchmesser größer ist als 2 cm;
- großflächige Spruchbänder, Doppelhalter, größere Mengen von Papier, Tapetenrollen;
- Drogen;
- jegliche Lebensmittel (Speisen und Getränke). Ausnahmen gelten für Gäste, die Speisen und Getränke krankheitsbedingt unter Vorlage eines hierauf bezogenen ärztlichen Attestes oder eines entsprechenden Ausweises mitführen. Ebenso ausgenommen von einem Verbot ist die Verpflegung von Babys und Kleinkindern;
- Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden.

2. Überbekleidung, Schirme, Taschen, Rucksäcke u. ä. dürfen nicht in die Veranstaltungsräume mitgenommen werden, sondern sind an der Garderobe abzugeben. Zur sicheren und zuverlässigen Zuordnung der abgegebenen Kleidungsstücke bei der Rückgabe kann auf eine Garderobenummer nur jeweils 1 Kleidungsstück abgegeben werden.

3. Besucher, die verbotene Gegenstände mit sich führen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. In besonders schweren Fällen oder im Wiederholungsfall wird gegen den betroffenen Besucher ein Hausverbot verhängt.

## §6 Verhalten

1. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Jedermann hat den Anordnungen der Ordnungsbehörden, insbesondere der Polizei und der Feuerwehr, sowie des Ordnungsdienstes, des Veranstaltungsleiters und des Hallensprechers Folge zu leisten. Wer diese Anordnungen nicht befolgt, wird vom Ordnungsdienst oder von der Polizei der Halle verwiesen.

2. Die Besucher haben die ihnen zugewiesenen Plätze einzunehmen. Im Falle einer ausnahmsweise „freien Platzwahl“ in der Halle sind hierfür angegebene Hallensektoren, -tribünen oder -bereiche zwingend zu beachten, da die freie Platzwahl dann nur innerhalb dieser Hallenbereiche besteht. Die Besucher dürfen auf dem Weg dorthin ausschließlich die dafür vorgesehenen Zugänge benutzen. Aus Gründen der Sicherheit und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung des Ordnungsdienstes oder der Polizei andere, ggf. auch in anderen Blöcken und Bereichen gelegene Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt, einzunehmen.

3. In der ratiopharm arena und auf dem dazugehörigen Gelände gefundene Gegenstände sind an der Information oder an der Garderobe abzugeben.

4. Kommt es zu Personen- oder Sachschäden, so ist dies dem Betreiber oder dem Ordnungsdienst unverzüglich mitzuteilen.

5. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen jederzeit frei zugänglich und unverstellt bleiben. **Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege und Notausgänge sind uneingeschränkt freizuhalten; wer die freie Zugänglichkeit auch auf Aufforderung (z.B. durch Behörden, Sicherheitsdienst oder für die ratiopharm arena durch Akkreditierung ausgewiesene Personen) hin nicht gewährleistet und die vorgenannten Bereiche blockiert, wird ohne weitere Aufforderung von der Veranstaltung ausgeschlossen.**

## §7 Verbotene Verhaltensweisen

1. Es ist in der ratiopharm arena nicht gestattet,

- zu rauchen,
- in störender Weise in den Ablauf der Veranstaltungen einzugreifen,
- die Veranstaltung durch den Betrieb von Mobiltelefonen zu stören,
- auf dem Gelände der arena ohne Einwilligung des Betreibers Flugblätter oder Werbematerial zu verteilen oder Waren zum Kauf oder Dienstleistungen anzubieten,
- strafbare oder ordnungswidrige Handlungen zu begehen,
- mit ungesetzlichen, diskriminierenden, rassistischen, beleidigenden oder in sonstiger Weise grob anstößige Äußerungen oder Gesten auf sich aufmerksam zu machen oder andere zu verunglimpfen,
- Absperrungen zu übersteigen, zugewiesene Plätze nicht zu beachten oder für Besucher nicht zugelassene Bereiche zu betreten,
- verbotene Gegenstände zu verwenden oder mit Gegenständen zu werfen,
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die arena in anderer Weise, insbesondere durch vorsätzliches Verschmutzen oder das Wegwerfen oder Liegenlassen von Unrat, zu verunreinigen,
- Feuer zu entfachen, Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Wunderkerzen oder andere pyrotechnische Gegenstände anzubrennen,
- bauliche Anlagen oder die Einrichtung der arena durch Bemalung oder in anderer Weise zu beschädigen oder zu verunreinigen.

2. Das Mitbringen und Gebrauchen von Audio-, Bild- und Videoaufzeichnungsgeräten ist nicht gestattet. Der Hausrechtsinhaber kann Besuchern mit verbotswidrig mitgeführten Geräten den Eintritt verweigern oder derartige Geräte zur Vermeidung von Urheberrechtsverstößen oder Persönlichkeitsrechtsverletzungen bis zum Ende der Veranstaltung auf Gefahr und Kosten des Besuchers einziehen.

3. Der Erwerb von Eintrittskarten zum Weiterverkauf und der Weiterverkauf von Eintrittskarten sind untersagt; hiervon ausgenommen ist die private, nichtgewerbliche Weiterveräußerung im Falle unverschuldeter und zwingender persönlicher Verhinderung (z.B. Erkrankung). Rückgabe-, Rückerstattungs- und Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

4. Das Verteilen von Flugblättern und ähnlichem Werbematerial sowie der Verkauf von Waren ist verboten, kann jedoch im Einzelfall schriftlich vom Betreiber erlaubt werden.

5. Der Arena Ulm/Neu-Ulm Betriebs GmbH obliegt das alleinige Recht in der Halle und dem dazugehörigen Gelände, Merchandisingartikel, Speisen und Getränke zu verkaufen oder dieses Recht an Dritte weiterzugeben.

6. Im Einvernehmen mit der Stadt Neu-Ulm und den Sicherheitsbehörden kann einzelnen Besuchern der Halle gestattet werden, größere als in § 5 Ziffer (1) genannte Fahnen, Transparentstangen sowie großflächige Spruchbänder u. a. mit sich zu führen.

7. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere dann, wenn ein Besucher auf dem Gelände der ratiopharm arena Straftaten (z. B. Sachbeschädigungen, Körperverletzungen, Diebstähle, Drogenhandel) begeht, ist der Betreiber berechtigt, den Besucher von der Veranstaltung auszuschließen, ein unbefristetes Hausverbot zu verhängen und gegebenenfalls Strafantrag zu stellen. Macht der Betreiber von seinem Ausschlussrecht Gebrauch, so verliert die Eintrittskarte ihre Wirksamkeit. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Kartenwertes oder sonstige Entschädigungsleistung ist ausgeschlossen. Den Anweisungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten.

## §8 Durchsetzung

1. Verstößt ein Besucher schwerwiegend gegen die Vorschriften dieser Hausordnung, so wird er von der Veranstaltung ausgeschlossen und gegen ihn ein Hausverbot verhängt. Außerdem kann der Veranstalter Daten zur Person des Besuchers erheben und an die Strafverfolgungs- und Polizeibehörden weitergeben. **Behördlichen Anordnungen, Anordnungen des**

**Sicherheitsdienstes oder Anordnungen von für die Arena Ulm/Neu-Ulm Betriebs GmbH durch Akkreditierung ausgewiesenen Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.**

2. Das Recht des Veranstalters und des Betreibers, von dem Besucher Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

## **§9 Sonstiges**

1. Bei Veranstaltungen besteht aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden. Der Betreiber haftet für Hör- und andere Gesundheitsschäden nur bei von ihm durchgeführten Veranstaltungen und nur, wenn Schäden ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen durch Missachtung einer obliegenden Verkehrssicherungspflicht zurechenbar sind.

2. Der Betreiber haftet in jedem Fall nicht für solche Schäden, die bei nicht von ihm selbst durchgeführten Veranstaltungen entstehen oder die trotz Erfüllung einer ihm obliegenden Verkehrssicherungs- und sonstigen Pflichten entstanden sind.

3. Bei Fernsehaufzeichnungen während oder im Umfeld der Veranstaltung erklärt sich der Gast mit der Verwendung des erstellten Bildmaterials für Zwecke der Eventpräsentation einverstanden.

4. Für die Garderobe übernimmt der Betreiber Schadensersatz nur bei Verlust und Beschädigung bis max. 250,00 € je Garderobenmarke und nur, soweit dem Betreiber oder seinen Erfüllungsgehilfen mindestens grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Entschädigung erfolgt in diesem Rahmen nur bei Vorlage des Originals einer Garderobenmarke und je Marke nur für 1 Kleidungsstück.

5. Auf die Bestimmungen des Versammlungs- und Jugendrechts wird besonders verwiesen.

6. Unbefugt abgestellte Fahrzeuge auf den ausgewiesenen Veranstaltungsparkflächen (auch solche, die sich nicht direkt am Gebäude befinden) werden auf Kosten und Gefahr des Eigentümers abgeschleppt.

## **§10 Haftungsausschluss**

Das Betreten der ratiopharm arena erfolgt insoweit auf eigene Gefahr, als für Personen und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden und die dem Betreiber nicht zuzurechnen sind, die Arena Ulm/Neu-Ulm Betriebs GmbH nicht haftet.